

## **Wasserlieferungsvertrag**

zwischen

der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Duggingen (im Folgenden  
WV Duggingen)

und

dem Zweckverband Wasserversorgung Vorderes Laufental (im Folgenden  
Zweckverband VL)

über die Belieferung des Zweckverbands mit Trink- und Löschwasser ab den  
Anlagen der WV Duggingen

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Gegenstand**

Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Löschwasser.

### **2. Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL Trink- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WV Duggingen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
- <sup>2</sup> Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, bei Wasserknappheit die Bevölkerung im eigenen Versorgungsgebiet zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser aufzurufen.

### **3. Vertragsgrundlagen**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen:
  - a.) Statuten des Zweckverbandes Wasserversorgung Vorderes Laufental
  - b.) Hydraulisches Schema der Anlagen Zweckverband VL mit den im Eigentum des Zweckverbands stehenden Durchflussmessern. (Anhang 1)
  - c.) Berechnung der finanziellen Abgeltung (Anhang 2)
  - d.) Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455) und Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.
- <sup>2</sup> Die formalen Anpassungen der Anhänge 1 und 2 nach Massgabe des vorliegenden Vertrages werden an den Gemeinderat Duggingen und an die Verwaltungskommission des Zweckverbands VL delegiert.

### **4. Wasserbezugsrecht**

- <sup>1</sup> Der Zweckverband VL darf von der WV Duggingen durchschnittlich 1205 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag beziehen (440'000 m<sup>3</sup>/Jahr). Die maximale Bezugsmenge beträgt 1'928 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag.
- <sup>2</sup> Die Löschwasserreserve (Speichervolumen) wird vom Zweckverband VL sichergestellt.

### **5. Wasserqualität**

Die WV Duggingen liefert dem Zweckverband VL das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es gewinnt oder von Dritten bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

### **6. Einschränkungen der Wasserlieferung**

- <sup>1</sup> Die WV Duggingen kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung einschränken oder vorübergehend unterbrechen.
- <sup>2</sup> Lieferunterbrüche infolge von Unterhalts- oder Reparaturen auf nicht redundanten Leitungsabschnitten berechtigen weder zu finanziellen Abgeltungen noch zu Haftungsansprüchen.
- <sup>3</sup> Die WV Duggingen sorgt möglichst dafür, dass Einschränkungen oder Unterbrüche den Zweckverband VL nicht unverhältnismässig belasten. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit dem Zweckverband VL ab.

- <sup>4</sup> Falls der Wasserbedarf nicht durch die reguläre Versorgung der WV Duggingen (Bodenackerquellen, Grundwasserpumpwerk Gillmatten) gedeckt werden kann, wird Trinkwasser vom Zweckverband Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen bezogen.
- <sup>5</sup> Am 21./29. März 2016 haben die WV Duggingen und WV Grellingen eine Beteiligung an der Noteinspeisung vom Zweckverband WV Dorneckberg (WVD) vereinbart. Die WV Grellingen übernimmt laut Vereinbarung unabhängig von der bezogenen Wassermenge die Hälfte der jährlichen Kosten für die Noteinspeisung vom WVD. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Wasserlieferungsvertrags wird die Vereinbarung vom 21./29. März 2016 einvernehmlich aufgehoben. Die Kosten einer allfälligen Noteinspeisung stellen Kosten für den Wasserbezug von Dritten dar.

## **7. Ausschluss von Entschädigungsansprüchen**

Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **II. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN**

### **8. Massnahmen**

Die im Zusammenhang mit dem Projekt «Gemeinsame Niederzone» erstellten Wasserversorgungsanlagen (Transportleitungen, Leitsystem, Übergabeschächte, Reservoirsanierung, etc.) sind erstellt und in den Zweckverband VL eingebracht worden.

### **9. Wasserübergabestellen**

- <sup>1</sup> Die Übergabestellen zwischen der WV Duggingen und dem Zweckverband VL befinden sich bei den Wasserzählern im STPW Brunngrasse (für Bodenackerquellen), im GWPW Gillmatten und im STPW Aesch (vgl. Anhang 1).
- <sup>2</sup> Die Wasserlieferung erfolgt auch mittels Pumpen, deren Betriebskosten (insb. Strom) auf die Mengengebühr bzw. auf den Selbstkostenpreis aufgeschlagen werden.

### **10. Wassermessung**

Das gelieferte Wasser wird an den Übergabestellen gemessen und in die Leitzentrale im Reservoir Neutal übertragen. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 kontrolliert werden kann.

## **III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **11. Finanzierung der Massnahmen**

Die Finanzierung der in Artikel 8, Abs.1 genannten Massnahmen ist nach folgendem Kostenteiler erfolgt: WV Grellingen trägt 40% der Gesamtkosten, WV Duggingen trägt 60% der Gesamtkosten. Diese Kostentragung für Investitionen ist separat und unabhängig vom vorliegenden Wasserlieferungsvertrag geregelt.

## **12. Entschädigung für den Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Für die Wasserbeschaffung und Wasserbelieferung stellt die WV Duggingen dem Zweckverband VL die Selbstkosten im Sinne von § 2 Abs. 4 und Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Selbstkosten setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - a. Verzinsung und Rückzahlung von aufgenommenen Kapitalien;
  - b. Abschreibungen, die sich nach der Gemeindefinanzordnung richten;
  - c. Betriebskosten (Strom, Chemikalien, Verbrauchsmaterial);
  - d. Kosten für laufende Reparaturen und für den Unterhalt der Anlagen;
  - e. Personalkosten;
  - f. Versicherungskosten für Anlagen und Personal;
  - g. Kosten Notstromversorgung für Wasserbeschaffung und Trinkwasserproduktion;
  - h. Reserven und Rückstellungen für grössere Unterhaltsarbeiten und Verbesserungen der Anlage;
  - i. Entschädigungen für Schutzzonen;
  - j. Grundwasser-Nutzungsgebühr des Kantons Basel-Landschaft;
  - k. Kosten für den Wasserbezug von Dritten;
- <sup>3</sup> Die Selbstkosten werden dem Zweckverband VL jährlich mittels Mengengebühr in Rechnung gestellt. Der bei Vertragsschluss geltende Selbstkostenpreis pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser wird in Anhang 2 approximativ berechnet. Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.
- <sup>4</sup> Ändern sich übergeordnete oder gesetzlichen Rahmenbedingen zur Trinkwasserproduktion, so können die Grundlagen für die Berechnung des Selbstkostenpreises gemäss Abs. 2 entsprechend überprüft und in gegenseitigem Einverständnis neu festgelegt werden.

## **13. Rechnungsstellung, Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Der Zweckverband VL leistet jährlich spätestens per 31.03 und 31.08 Akontozahlungen von jeweils 50 % der budgetierten Gesamtkosten, die jährlichen Schlussrechnungen werden jeweils mit den Akontozahlungen spätestens per 31.03. des Folgejahres verrechnet.
- <sup>2</sup> In Rechnung gestellte Akonti und Beiträge sowie Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Danach wird ein Verzugszins von 5 % p.a. vereinbart. Ein Vergütungszins wird nicht vereinbart.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **14. Vertragsdauer, Kündigung**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag gilt für die Dauer der Lieferpflicht der Einwohnergemeinde Duggingen gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten des Zweckverbands «Wasserversorgung Vorderes Laufental».
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

### **15. Streitigkeiten**

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

**16. Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Der Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Grellingen und Duggingen vom 15.06.2016 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 01.01.2026 in Kraft.

**Zweckverband Wasserversorgung Vorderes  
Laufental**

Genehmigt von der Verwaltungskommission am xx

Präsident der Verwaltungskommission  
.....

Vizepräsident der Verwaltungskommission  
.....

**Einwohnergemeinde Duggingen**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung  
vom xx

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident  
Matthias Gysin

Gemeindevorwalter  
Christian Friedli

## **ANHANG 2**

### **Berechnung der finanziellen Abgeltungen**

#### **Mengengebühr aufgrund der Selbstkosten (approximativ):**

<b>Selbstkosten</b>	
Abschreibungen (gemäss Bericht "Technische Nutzung der Seetalquellen IWB, Sutter AG, 24.6.2024) auf:	
* Bodenackerquelle	
* GWPW Gillmatten	
* STPW Aesch	CHF 76'000
Personal (Aufwandabschätzung Brunnenmeister, Heinis AG, 19.11.2024)	CHF 23'390
Unterhalt & Sachaufwand (Buchhaltungen Duggingen 2023/2024)	CHF 14'760
Strom (Ø Kosten 2023/2024)	CHF 77'900
Konzessionsgebühr Kanton BL	CHF 8'800
Wassereinkauf WV Aesch, Dornach, Pfeffingen (Ø 2019-2023)	CHF 4'400
	<b>CHF 205'250</b>

#### **Verbrauchsmengen (2019 bis 2023)**

Jahr	Duggingen	Grellingen	Aesch	Total [m3]
2019	109'305	102'275	206'902	418'482
2020	112'664	113'301	203'935	429'900
2021	102'905	107'160	191'601	401'666
2022	110'595	115'366	238'143	464'104
2023	118'533	137'028	223'866	479'427
Mittelwert	110'800	115'026	212'889	438'716

Kosten Trinkwasserproduktion pro m3 approximativ:	<b>CHF 0.47</b>
Selbstkosten	205'250
Verbrauchsmenge	438'716

Für die definitive Abrechnung sind die effektiven jährlichen Selbstkosten und die effektiven jährlichen Wasserbezüge massgebend.